

Verfahrensgang**OLG Köln, Beschl. vom 29.05.2009 - 16 Wx 251/08, IPRspr 2009-108****Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Adoption

Leitsatz

Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den deutschen ordre public zu versagen, wenn nur eine formale Prüfung der Elterneignung des Annehmenden erfolgt ist. Mindestvoraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit ist es, dass vor der Adoptionsentscheidung entweder durch eine Fachstelle oder sonstige fachkundige Instanz oder Person Ermittlungen zum Lebensumfeld des Annehmenden in Deutschland erfolgt sind. Dies gilt auch bei Adoptionsentscheidungen aus einem Staat, der dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 (BGBl. II 1035) nicht beigetreten ist.

Nachermittlungen im Anerkennungsverfahren kommen nur dann in Betracht, wenn entweder zwar eine Begutachtung des sozialen Umfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland erfolgt ist, jedoch Zweifel daran bestehen, ob diese seine soziale Lage umfassend widerspiegelt, oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die gegebenenfalls nunmehr die Erwartung des Entstehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses rechtfertigen. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen**AdWirkG § 2****BGB § 1741****FGG § 16a; FGG § 27****GG Art. 1****ZPO § 546****Sachverhalt**

Der ASt. stammt aus Kasachstan. Er reiste im März 2003 nach Deutschland aus und wurde als Spätaussiedler anerkannt. In Kasachstan unterhielt er seit 1999 eine Wochenendbeziehung zu der Mutter des am 1.3.1992 geborenen Minderjährigen S., einer kasachischen Staatsangehörigen. Am 20.4.2005 wurde deren weiterer Sohn T. geboren. Vater beider Kinder ist der kasachische Staatsangehörige N. Am 24.10.2006 heiratete der ASt., der aus diesem Anlass zum ersten Mal seit seiner Aussiedlung nach Kasachstan zurückkehrte, die Mutter der beiden Kinder S. und T. Während einer zweiten Reise im Juni 2007 stellte er persönlich bei dem kasachischen Gericht des Stadtbezirks P. der Stadt O. wegen der beiden Kinder einen Adoptionsantrag. Nachdem der Kindsvater mit notariell beglaubigter Urkunde vom 29.6.2007 in die Adoption seiner beiden Söhne eingewilligt hatte, sprach das Gericht mit rechtskräftigem Beschluss vom 13.7.2007 deren Adoption durch den ASt. aus.

Der ASt. begeht die Anerkennung der mit Beschluss vom 13.7.2007 ausgesprochenen Adoption. Das AG hat das Begehren zurückgewiesen. Eine hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit seiner sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt der ASt. sein Begehren weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] II. Die in formeller Hinsicht unbedenkliche sofortige weitere Beschwerde ist nicht begründet.

[2] Die Entscheidung des LG hält der dem Senat nur möglichen rechtlichen Überprüfung gemäß § 27 I FGG i.V.m. § 546 ZPO stand ...

[3] 2. Auch im Übrigen ist die Entscheidung des LG frei von Rechtsfehlern.

[4] Das LG hat zur Begründung ausgeführt, einer Anerkennung der Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG stehe § 16a Nr. 4 FGG entgegen, weil keine hinreichende Überprüfung der persönlichen Eignung des ASt. erfolgt sei und sie daher gegen wesentliche Grundsätze deutschen Rechts verstöße. Das kasachische Gericht habe sich auf unzureichende und zudem zum Teil inhaltlich unrichtige Antragsunterlagen gestützt. Zudem sei ein Situationsbericht am Lebensmittelpunkt des ASt. nicht eingeholt worden. Ein solcher sei aber auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Republik Kasachstan nicht Vertragsstaat des AdoptÜ sei, zur Feststellung der Elterneignung erforderlich. Insoweit ständen auch die nur geringen persönlichen Kontakte zu den Kindern sowie die äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des ASt. einer positiven Einschätzung entgegen.

[5] Dem tritt der Senat im Ergebnis bei.

[6] Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmeverordnung handelt, ist eine Ordre-public-Widrigkeit nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschem Recht den Fall anders zu entscheiden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111 (IPRspr. 2003 Nr. 211); OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699 (IPRspr. 1995 Nr. 196); KG, FGPrax 2006, 255 ([IPRspr 2006-227](#))). Soweit es – wie hier – um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstößen. Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist es, dass – siehe § 1741 I BGB – die Adoption dem Kindeswohl entspricht (BayObLG, StAZ 2000, 300 (IPRspr. 2000 Nr. 190); KG aaO).

[7] Von diesen Ansatzpunkten her scheidet eine Anerkennung jedenfalls aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil eine solche bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder die vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde (KG aaO). Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass die Feststellung, die Adoption diene den Kindesinteressen, auf einer vollkommen ungesicherten Tatsachengrundlage beruht, sich etwa die ausländische Stelle mit einer formularmäßigen Versicherung der Beteiligten begnügt, dass die Adoption den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspreche (OVG Berlin, InfAusLR 2004, 440 ([IPRspr 2004-207](#))).

[8] Ob und inwieweit die fehlende Einhaltung weiterer deutscher Standards in einem Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug dazu führen kann, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen ist, wird nicht einheitlich beurteilt. In der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG heißt es, eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung setze voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen sei, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen müsse und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle gewährleistet werden könne. Habe eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründe dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürften. Die im Herkunftsland vollzogene Adoption könne in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbesondere nicht gegen § 1741 I BGB verstöße (BT-Drucks. 14/6011 S. 27).

[9] Hieraus und unter Hinweis auf die Aufforderung der Haager Konferenz an die Vertragsstaaten des AdoptÜ, die Standards des Übereinkommens auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sinngemäß anzuwenden, wird insbesondere in der Literatur teilweise hergeleitet, dass die Nichtbeteiligung einer

Fachstelle im Aufnahmestaat, also im Heimatland des Annehmenden entsprechend dem Übereinkommen auch gegenüber Nichtvertragsstaaten einen Ordre-public-Verstoß begründen könne (LG Stuttgart, JAmt 2008, 102 ([IPRspr 2007-90](#)); AG Celle, JAmt 2004, 377 ([IPRspr 2004-201](#)); MünchKomm-Maurer, 5. Aufl., § 2 AdWirkG Rz. 6; *Staudinger-Henrich*, BGB, Neub. 2008, Art. 22 EGBGB Rz. 95 m.w.N.). Nach der gegenteiligen Meinung soll demgegenüber der Umstand, dass der Adoptionsentscheidung keine die Lebensumstände des Adoptionsbewerbers annähernd vollständig erfassende fachliche Begutachtung vorausgegangen ist, dazu führen, dass eine Nachholung im Anerkennungsverfahren zu erfolgen habe (AG Hamm, JAmt 2004, 375 ([IPRspr 2004-202](#)); *Beyer*, JAmt 2006, 329).

[10] In der Rspr. wird überwiegend gefordert, dass eine Prüfung der Elterneignung, sei es durch eine Fachstelle, sei es durch entsprechende Stellen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden zu erfolgen habe und deren Fehlen zur Nichtanerkennung führe, da es nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens sein könne, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung durchzuführen. Das Verfahren diene nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen (OLG Celle, FamRZ 2008, 1109 ([IPRspr 2007-93](#)) mit Anm. *Weitzel*; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 - I-25 Wx 114/07 ([IPRspr 2008-211](#)); LG Potsdam, FamRZ 2008, 1108; LG Dresden, JAmt 2006, 360; LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 31.10.2008 - 2-9 T 295/08 ([IPRspr 2009-107](#)); *Weitzel*, JAmt 2006, 333; IPRax 2007, 308).

[11] Dieser vermittelnden Meinung, die neben dem Bericht einer Fachstelle des Heimatlands entsprechend den Regelungen im AdoptÜ auch sonstige Ermittlungen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden als eine vom Grundsatz her hinreichende Kindeswohlprüfung ansieht, ist mit der Maßgabe beizutreten, dass im Falle eines Absehens von der Einschaltung einer Fachstelle im Heimatland des Adoptionsbewerbers ein Bericht zum Lebensumfeld des Bewerbers durch eine sonstige fachkundige Stelle oder Person unverzichtbar ist.

[12] Die Regeln des AdoptÜ gelten in Deutschland erst seit dem Jahr 2000 und können deshalb – wie das KG zutreffend ausführt – nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gerechnet werden. Auch die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG geht davon aus, dass die Einschaltung der Fachstelle nur den Regelfall darstelle, was anderweitige – gleichwertige – Feststellungen des Lebensumfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland nicht ausschließt. Zentraler und unverzichtbarer Maßstab ist allerdings die aus § 1741 I BGB folgende Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung mit der hiermit verbundenen umfassenden fachlichen Begutachtung der Eignung des Adoptionsbewerbers, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfasst.

[13] Eine derartige Begutachtung durch eine entsprechende Stelle oder Person – etwa der der Entscheidung des KG (aaO) zugrunde liegende Sozialbericht eines Pfarrers – ist daher für die Feststellung, dass eine Adoption dem Kindeswohl entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann, für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung unabdingbar. Fehlt ein entsprechender Sozialbericht vollständig, läuft es einem Anerkennungsverfahren zuwider, nunmehr erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung und damit letztlich im Ergebnis ein fast vollständig neues Adoptionsverfahren durchzuführen. Letzteres soll durch § 2 AdWirkG gerade vermieden werden. Nachermittlungen können nur dann in Betracht kommen, wenn entweder zwar eine Begutachtung des sozialen Umfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland erfolgt ist, jedoch Zweifel daran bestehen, ob diese seine soziale Lage umfassend widerspiegelt, oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (dazu BGH, NJW 1989, 2197) Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die ggf. nunmehr die Erwartung ermöglichen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, etwa ein Zusammenleben mit dem Kind über einen längeren Zeitraum.

[14] Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Anerkennung der kasachischen Adoptionsentscheidung nicht möglich. Das dortige Gericht hat sich auf eine rein formale Prüfung vorgelegter Unterlagen beschränkt, die zudem – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – teilweise unrichtig sind. Ermittlungen in irgendeiner Form über das soziale Umfeld des ASt. in Deutschland sind dagegen nicht erfolgt. Selbst von einer persönlichen Anhörung des ASt. wurde abgesehen. Wie wenig aussagekräftig eine derart formale Prüfung ohne Berichterstattung über die Lebensumstände ist, macht der Umstand deutlich, dass das kasachische Gericht – nach den dortigen Lebensverhältnissen sicherlich ohne weiteres nachvollziehbar –

aufgrund vorgelegter Urkunden davon ausgeht, der ASt. verfüge über ein ‚stabiles Einkommen‘. Tatsächlich erzielt bzw. erzielte er – abgesehen von solchen aus zeitweisen Ein-Euro-Jobs – keine eigenen Einkünfte, sondern lebte und lebt von Hartz IV, also von staatlichen Sozialleistungen, die nur die durch Art. 1 GG gewährleistete Mindestversorgung eines Menschen mit Mitteln zur Sicherung seiner grundlegenden Lebensbedürfnisse decken. Auch haben sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der kasachischen Adoptionsentscheidung nicht verändert, so dass auch von daher kein Anlass für die Tatsachengerichte zu Nachermittlungen bestand. Die Kinder leben weiterhin in Kasachstan, und die Kontakte zu dem ASt. beschränkten sich weiterhin auf Telefonate und Pakete, die er bzw. seine Schwiegermutter nach O. schicken.

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2009, 1607

FGPrax, 2009, 165

NJW-RR, 2009, 1374

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-108>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).